

Tarif für Erhebung der städtischen Eingangsabgaben.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Abgaben-Erhebung	Abgaben-faz		Anmerkungen
			Mat	Pf.	
1	Verzehrbarer Erzeugnisse aus Weizen an Mehl, geschroteten oder geschälten Körnern, Gries, Graupen u. dergl. mit Ausnahme allen Backwerks	50 kg	1	20	I. Zu 1—4. Falls die unter 1 und 3 genannten Erzeugnisse und das unter 2 und 4 genannte Backwerk aus mehreren nach verschiedenen Abgabesätzen zu vernehmenden Erzeugnissen gemischt oder zubereitet sind, wird die Abgabe nach dem Sätze erhoben, welcher für die der Menge nach vorherrschende Sorte festgestellt ist. Wenn zweifelhaft ist, welche Sorte vorherrsche, wird bei der Einbringung der höhere Tariffsatz Nr. 1 oder 2 erhoben, bei der Ausführung der niedrigere Satz unter Nr. 3 oder 4 gewährt.
2	Backwerk aus Weizenmehl und Weizenschrot, Kuchen u. Pfefferkuchen, Nudeln . . .	50 kg	—	90	
3	Verzehrbarer Erzeugnisse aus Roggen, Hafer, Gerste und anderen mehlhaltigen Früchten an Mehl, geschroteten oder geschälten Körnern, Gries, Graupen, Grüze u. dergl. mit Ausnahme allen Backwerks . . .	50 kg	—	50	
4	Backwerk aus den unter 3 gedachten Mehl- und Schrotarten . . .	50 kg	—	45	II. In allen denjenigen Fällen (Nr. 1—4, 7, 16—21 des Tarifs), wo es sich um Bemessung der Abgabe nach dem Gewichte handelt, ist das Bruttogewicht des abgabenpflichtigen Gegenstandes der Abgabenberechnung zu grunde zu legen, wenn nicht sofort und ohne weiteres das Nettogewicht des einzubringenden Gegenstandes nachgewiesen und die Zugrundelegung dieses nachgewiesenen Nettogewichtes bei der Berechnung der Abgabe ausdrücklich verlangt wird.
5	Doppel- und Lagerbier, einschl. des sogenannten bayerischen und im Zollvereine gebrauten sogenannten böhmischen Bieres, sowie aller zollvereinsausländischen Biere . . .	1 Hektoliter	—	60	
6	Einfaches und Halbbier . . .	1 Hektoliter	—	25	
7	Rot-, Dam-, Schwarzwild, Rehe, Wildfleisch . . .	1 kg	—	12	
8	Fasane . . .	1 Stück	—	40	
9	Auerwild, Birkwild, wilde Gänse, wilde Enten, Schnepfen und dergleichen größeres Flugwild, Trut- und Perlhühner . . .	1 Stück	—	30	Unbeschadet dessen kann der Mat mit bestimmten Einbringern besondere, hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. (§ 13 des Regulativs.)
10	Hasen . . .	1 Stück	—	25	
11	Rebhühner, Haselhühner, Schneehühner, Krickenten, Kramtsvögel und dergl. kleineres Flugwild . . .	1 Stück	—	10	III. Schlachtvieh, wenn es bereits getötet eingebraucht wird, ist, auch wenn die Haut und die Eingeweide noch nicht entfernt sind, bei Berechnung der Eingangs-Abgabe als Fleisch zu behandeln.
11a	Wilde Kaninchen . . .	1 Stück	—	5	
12	Zahme Gänse . . .	1 Stück	—	20	
13	Zahme Enten, Kapaunen und Poulsarden . . .	1 Stück	—	12	
14	Haushühner . . .	1 Stück	—	5	
15	Tauben . . .	1 Stück	—	2	
16	Fische und Krebse in lebendem oder totem Zustande, frisch, gesalzen, geräuchert, gepökelt, getrocknet oder anders zubereitet, einschließlich der Pfahlmuscheln, jedoch mit Ausnahme der Salzheringe und Pöllinge . . .	1 kg	—	4	IV. Unter den Begriff „Salzheringe“ sind hier nur die in Tonnen in den Handel kommenden, lediglich mit Seesalz zubereiteten Heringe zu rechnen, alle übrigen zur Gattung der Heringe gehörigen Fische, insbesondere „Heringe in Gelee“ und die sogenannten „Delikatesz-, Matjes- ic. Heringe“, ebenso die kleinen Heringssorten, die wie Brühlinge ic. vielfach den Urfloss zu russischen Sardinen, unechten Anchovis ic. abgeben, sind dagegen nach Nr. 16 des Tarifs A abgabenpflichtig.
17	Tafelbouillon, Fleischextrakte und Fleischpräparate anderer Art, Fleisch- und Gänseleberpasteten, Kaviar, Austern, Hummern und Schildkröten, einschließlich der aus Seetieren dieser Arten hergestellten Genussmittel . . .	1 kg	—	20	V. Für Schlachtviehstücke, von denen das noch als genießbar befundene Fleisch seinem ganzen Umfange nach durch polizeiliche Verfügung der städtischen Freibank überwiesen worden ist, wird die Hälfte der bei der Einfuhr des betreffenden Viehstücks erlegten städtischen Eingangsabgabe gegen Rückgabe der zugehörigen Abgabequittung dann zurückgezahlt, wenn die Anmeldung von dergleichen Rückvergütungsansprüchen binnen der in § 7 gegenwärtigen Regulativs festgesetzten Frist erfolgt.
18	Kunstbutter . . .	1 kg	—	4	
19	Frisches Fleisch, Fett, Inself . . .	1 kg	—	4	
20	Gesalzene und geräucherte Fleischwaren . . .	1 kg	—	6	
21	Wurstwaren . . .	1 kg	—	9	
22	Ochsen, Stiere und Samenrinder . . .	1 Stück	10	—	
23	Anderes Rindvieh, über 150 kg schwer . . .	1 Stück	8	—	
24	Kälber und Kalben von über 65 bis mit 150 kg schwer . . .	1 Stück	2	—	
25	Kälber bis mit 65 kg schwer . . .	1 Stück	1	—	
26	Schweine . . .	1 Stück	2	—	
27	Schafvieh . . .	1 Stück	—	50	
28	Ziegenvieh . . .	1 Stück	—	15	